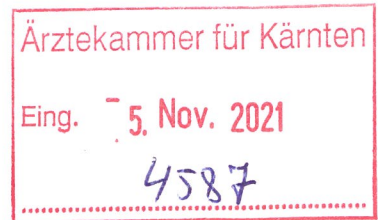


Gebührenfrei gem. § 110 ASVG



2. ZUSATZÜBEREINKOMMEN 2021

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Kärnten und der Österreichischen Gesundheitskasse zum Gesamtvertrag vom 1. August 1972, der zwischen der Kärntner Gebietskrankenkasse, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherung und der Ärztekammer für Kärnten abgeschlossen wurde.

I.

Gegenstand des Übereinkommens

Änderung des Gesamtvertrages ab 1.10.2021.

II.

Änderungen des Gesamtvertrages

INKRAFTTRETEN

§ 44

Das 2. Zusatzübereinkommen 2021 tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

Anlage C

Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.08.1972, idgF, betreffend die Anstellung von ÄrztInnen bei ÄrztInnen

Mit 01.10.2019 ist der bundesweit geltende Gesamtvertrag über den Einsatz von angestellten Ärzten nach § 47a ÄrzteG 1998 bei Vertragsärzten, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten (im Folgenden: GV Anstellung) in Kraft getreten und gelten die darin vereinbarten Rahmenbedingungen auch für die VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten in Kärnten der ÖGK.

Hinsichtlich einiger Punkte verweist der GV Anstellung auf regionale Verträge bzw. auf notwendige Festlegungen im Rahmen des Stellenplanes. Im Einvernehmen zwischen Kammer und ÖGK wird Folgendes festgelegt:

1. Eine Anstellung beginnt bzw. endet jeweils mit einem Quartal. Ein Antrag auf Anstellung ist mindestens drei Monate vor Beginn der Anstellung bei der Kammer und der ÖGK einzubringen.
2. Wird ein Antrag auf Anstellung zur dauerhaften Abdeckung eines Zusatzbedarfs mehr als ein Jahr nach erfolgloser Ausschreibung der betreffenden Stelle eingebracht, muss die Stelle zuvor erneut ausgeschrieben werden. Wenn die Ausschreibung neuerlich erfolglos verläuft, kann die Stelle bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen über die Anstellung abgedeckt werden.
3. Soll ein temporärer Zusatzbedarf (z.B. zum Abbau von Wartezeiten oder Teilabdeckung einer vakanten Stelle) abgedeckt werden, wird die Genehmigung der Anstellung nur befristet für maximal 12 Monate ohne Anrechnung auf den Stellenplan erteilt. Eine Verlängerung kann auf Antrag genehmigt werden, sofern Kammer und ÖGK einvernehmlich den Zusatzbedarf weiterhin als gegeben beurteilen. Ein Antrag auf Verlängerung ist grundsätzlich mindestens drei Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen.
4. Das Ausmaß eines etwaigen Zusatzbedarfs ist im Einvernehmen zwischen ÖGK und Ärztekammer für Kärnten gemeinsam festzulegen.
5. Erfolgt die Anstellung zur Entlastung ohne Zusatzbedarf, gelten nach den gesamtvertraglichen Regelungen die bisherigen Öffnungszeiten der Vertragsärztin/des Vertragsarztes unverändert weiter. Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt bzw. die GesellschafterInnen einer Vertragsgruppenpraxis sind trotz Anstellung zur persönlichen Berufsausübung im Ausmaß von zumindest der halben Ordinationszeit verpflichtet. Paralleles Arbeiten ist zulässig.
6. Wird die Anstellung zur Deckung eines Zusatzbedarfes beantragt, sind grundsätzlich jene Regelungen über die Öffnungszeiten anzuwenden, die für Gruppenpraxen gelten, die mehr als eine Stelle abdecken. Der Vertragsarzt ist in diesen Fällen zur persönlichen Berufsausübung im Ausmaß der Mindestordinationszeit gemäß Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte idjgF verpflichtet. Paralleles Arbeiten ist zulässig.
7. Für die Gründe und die Dauer der Anstellung ohne Zusatzbedarf werden die Bestimmungen aus der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag über die befristete Teilung einer Vertragsarztstelle vom 28.09.2016, idgF, angewendet. Ausdrücklich ausgenommen davon ist § 2 Abs 2 der befristeten Teilung („ohne Grund“). Begründete Ausnahmeregelungen davon können im Einzelfall im Einvernehmen von ÖGK und Kammer getroffen werden (z.B.: überdurchschnittliche Belastung bei fortgeschrittenem Alter).
8. Für die Anstellung bei temporärem oder dauerhaftem Zusatzbedarf werden die jeweils adäquaten Honorierungsregelungen für Gruppenpraxen, die mehr als eine Planstelle abdecken, angewendet. Für die Anstellung ohne Zusatzbedarf gelten die entsprechenden Honorierungsbestimmungen über die Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag über die befristete Teilung einer Vertragsarztstelle vom 28.09.2016, idgF, bzw. die analoge Bestimmung für Teilgruppenpraxen.

9. Die Kammer prüft die berufsrechtliche Zulässigkeit der Ausübung der beantragten Tätigkeit durch den angestellten Arzt/die angestellte Ärztin. Ein approbierter Arzt kann nicht als Angestellter bestellt werden.

III. Gültigkeit

Mit dem vorliegenden 2. Zusatzübereinkommen 2021 wird die Geltung des gegenständlichen Gesamtvertrages einschließlich der Honorarordnung auf unbestimmte Zeit verlängert.

Klagenfurt, 23.11.2021

Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:

(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)

Wien, 20. DEZ. 2021

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Andreas Huss, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsrates